

BURGENLÄNDISCHE HEIMATBLÄTTER

Herausgegeben vom Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Landesarchiv / Landesbibliothek und Landesmuseum

61. Jahrgang

Eisenstadt 1999

Heft Nr. 4

Eine "Seeschlacht" auf dem Neusiedlersee 1866

Von Franz Heigl, Oggau

Der Wasserstand des Neusiedler Sees war im Verlaufe der Zeiten immer wieder starken Schwankungen unterworfen. Als im Jahre 1866 Schilfgürtel und Seeboden völlig austrockneten, konnten auch die Oggauer Erbfischwässer zur Gänze landwirtschaftlich genutzt werden. Nach dem Ackerland und den anschließenden saftigen Wiesen wuchsen als Übergang zum Schilfgürtel Pflanzen, die als Futter für den Viehbestand der Bauern nicht besonders geeignet, jedoch als Einstreu in den Ställen willkommen waren und daher vielfach Verwendung fanden.

Dieses "Zasch", wie es der Volksmund nannte, mähten die Oggauer Bauern in mühevoller Arbeit ab und gabelten es nach dem Trocknen mit der Absicht auf Haufen, es in der Folge nach Hause zu führen. Dazu kam es vorerst allerdings nicht, denn die Nachbarn, die Ruster, überschritten die Hottergrenze, verluden einen Teil der zum Abtransport vorbereiteten Einstreu und verbrachten ihn nach Rust. Als sie sich aber am nächsten Tag den Rest holen wollten, kam es zur Konfrontation mit den hinzugeeilten Oggauern. Das Wortgefecht mündete in eine Schlägerei, im Zuge derer nicht nur die Fäuste, sondern auch diverse Schlag- und Schußwaffen eingesetzt wurden.

Die Folge war aufgrund einer Mehrzahl schwerer Körperverletzungen ein Gerichtsverfahren, das durch alle Instanzen ging.

Für die Presse war diese Massenschlägerei vom 06.11.1866 ein willkommener Anlaß, in großen Lettern ausführlich darüber zu berichten. So wurde z.B. im "Österreichischen Volksfreund", im "Ödenburger Lokalblatt" und in der "Gemeindezeitung" diese Auseinandersetzung wie folgt beschrieben.

**"Österreichischer Volksfreund", Nr. 265, XI.
Jahrgang, Sonntag, 18.11.1866:**

Ungarische Zustände

Mehr als lange Artikel über die Nothwendigkeit des Ausgleiches zwischen Ungarn und dem Gesamtstaate mag folgende Thatsache beweisen, die

in Ungarn spielt und unglaublich erscheinen würde, wenn sie nicht ein höchst verlässlicher Zeuge verbürgt. Man schreibt und aus Oggau, in Ungarn (Ödenburger Komität).

Eine alles Gefühl empörende, traurige Geschichte hat sich jüngst auf dem ausgetrockneten Boden des Neusiedler Sees, zwischen Oggau und Rust, zugetragen. Im heurigen Sommer wuchs auf dem trockenen Lande des ehemaligen Sees besonders viel Fischgras, welches die Insassen und Bürger von Oggau auf ihrem eigenen Hotter und Grunde im Herbst niedergemäht und mühsam gesammelt hatten, um in dieser nothvollen Zeit einige Gulden hereinbringen zu können, da das Gewächs getrocknet als Streu benützt werden kann, während sowohl Wein als Feldfrüchte als mißbraten anzusehen sind. Sie verkauften das "Schöberl" davon pr. 30 kr. OW, und viel dieses Gewächses ist bereits verkauft und abgeführt worden. Es lag jedoch noch eine große Menge dieser Streu auf dem Oggauer Hotter, die theils schon verkauft, aber noch nicht abgeführt, theils unverkauft war. Viele Ruster wünschten nun, sich dieses Gewächs, fremdes Eigenthum, zu annektiren, d.h. ohne Geld an sich zu bringen. Dazu benützten sie, größtentheils Protestanten, die zwei hohen Gemeindefeiertage der echt katholischen Gemeinde Oggau. Am 5. November, also am Feste des h. Emerich, um 8 Uhr Vormittags, geht jährlich aus der Mutterkirche eine feierliche Prozession in die eine halbe Stunde vom Orte entfernte Rosalia-Kapelle, wo das Hochamt gesungen wird, um Gott für alle im Jahre erhaltenen geistigen und leiblichen Wohltaten den schuldigsten Dank abzustatten. Dieser Prozession wohnen immer alle Männer, Weiber, Jünglinge und Mädchen, wie auch die Schuljugend bei, nur die ganz alten Leute hüten die kleinen Kinder zu Hause.

Diese Zeit der Andacht benützten die Ruster zum Raube. Während des dreistündigen Gottesdienstes nämlich fuhren sie mit 30 bis 40 Wagen auf das Oggauer Gebiet hinüber, raubten den armen Leuten ihre Streu, und fuhren dieselbe ungehindert nach Rust, weil sie wußten, daß kein einziger Mann als Wächter und Vertheidiger seines Eigenthumes zugegen ist. Mit dem waren sie jedoch nicht zufrieden: Morgen am 6. November, am Leonardi-Fest, da holen wir uns den Rest der Streu. Uns so geschah es. Als die Oggauer alle in der Pfarrkirche zum Gottesdienst sich befanden, wollten die guten Nachbarn ihrem Werke die Krone setzen. Es fuhren abermals eine Menge Wagen auf den Oggauer Hotter und raubten was sie konnten. Nach beendigtem Gottesdienste gingen die Oggauer in ihrem Feiertags-Anzuge, ohne auch nur ein Stäbchen bei sich zu haben, ganz wehrlos und waghalsig auf ihren Grund, um nachzusehen wie es mit ihrem Eigenthume stehe. Und was sahen sie? Eine Bande von Räubern, die sämtliche Streu auf ihre Wagen ladeten. Als sich die armen Wehrlosen ihres Eigenihumes annahmen, und auch das Oggauer Ortsgericht, um den Streit zu schlichten, hinauskam, geschah das Unglaubliche! Der Ruster Stadthauptmann, Odorfer, kommandirt Feuer; und zur

einmal krachte es aus 15 bis 20 scharf geladenen Mordgewehren gegen die noch immer wehrlosen Oggauer. Zwei fielen; ein Dritter erhielt einen schweren Kolbenschlag auf den Kopf und stürzte ebenfalls. Viele Kinder und Erwachsene Oggau's erhielten Schrott in Leib und Füße. Es floß unschuldiges Blut. Die zwei Gefallenen wurden alsbald mit den h. Sterbesakramenten versehen. Beide sind Militärs, die mehrere gefährliche Schlachten mitmachten, insbesondere kämpften sie heldenmütig bei Custozza. Gott hat sie unversehrt in ihre Heimat zurückgeführt, und nun mußten sie räuberischen Händen erliegen. Der eine, Josef Berger, erhielt als Führer gerade am Leonardi-Tag seinen Abschied, eilte mit Freuden zu Weib und Kindern, ging noch am selben Tag nachzusehen auf seine Wiese und erhielt dort mehrere Schüsse an beiden Füßen und einem gefährlichen Theil des Leibes. Der andere, Lorenz Hafner, bekam eine volle Ladung in den Bauch. Beide schweben nach Aussage des Arztes zwischen Leben und Tod. Der dritte, Thomas Laschitz, erhielt mit dem Gewehrkolben gerade mit dem Hahn einen solchen Schlag in's Gesicht, daß er beinahe verblutete, und kaum gerettet werden dürfte. Freilich ließen sich die Oggauer nicht sämtlich durch die Feiertag schänderischen Ruster ermorden, und vertheidigten sich auf dem Geschehenen, so viel sie konnten. Nachdem die tapferen Helden ausgeschossen, ging es auf sie los. Das Leben ist theuer, sagten die angegriffenen wehrlosen Oggauer, wir müssen uns vertheidigen. Die mit leeren Händen flüchtenden Räuber wurden zum Theile eingeholt, und mehrere von denselben mögen mit durchbläutem Rücken zu Hause angelangt sein. Mehrere zurückgelassene Ochsen, Pferde und Kühe, wurden sammt einigen Wägen in Empfang genommen, und nach Oggau getrieben. Auch die Ruster haben gleich Anfangs drei müßig zusehende Oggauer, unter welchen sich ein beurlaubter Soldat befand, gebunden und mißhandelt in den Kerker abgeführt. So endete die Tragödie am Leonarditag. - Eine derartige Feiertagsschändung, ein so frecher Raubzug und Mordversuch von Ruster Bürgern verübt, gehört in die finstere Faustrechtsperiode. Es wurde bereits die Anzeige an die löbl. Komitatsbehörde gemacht, man erwartet den Bescheid und das Urtheil.

”Ödenburger Lokalblatt” (früher ”Harmonia”).

Ödenburg, Sonntag, 11.11.1866, Nr. 90., VI. Jahrgang:

im 19. Jahrhundert, sage 1866, hat sich auch ein Curiosum ereignet, einzig seiner Art, - noch über die Wanderung vom 29. September 1865 auf der ausgetrockneten See-Fläche es hat am 6. November 1866 eine Seeschlacht stattgehabt. Es wurden zwar keine Panzerfregatten und Kanonboote an Grund gebohrt, und sind keine Kriegs- oder Linienschiffe in die Luft gejagen, - aber es war doch eine Seeschlacht, - auf trockenem Grund und Boden. Es war ein Streit über ”Mein” und ”Dein” zwischen den Nachbargemeinden Oggau und Rust um das abgemähte Heidekraut, Sand-

diesel (Moltke), welches sich erstere zur Streu abmähete, und von letzterer als auf einem streitigen Grund beansprucht, während des Gemeindefeiertages in Oggau St. Leonhart am 6. November auf Wagen geladen wurde, und weggeführt werden wollte. Sie waren ausgezogen mit Roß- und Ochsen-Wagen sie waren gekommen von Rust zahlreich und bewaffnet mit langen Rohr-Heugabeln (mit eisernen Zinken) mit Schutz- und Trutzwaffen und einigen Feurgewehren. Als die Gegner in Oggau Mittags von den Eingriffen der Nachbarn Kunde erhielten, eilten auch sie massenhaft und mit Stecken oder Stöcken bewaffnet auf den strittigen Grund. Ein längeres Plaidiren gab es da nicht, Replik und Duplik mag in Worten mehr derb und kraftvoll als fein juridisch gewesen sein. - Die erbitterten Gegner standen sich in immer gesteigerter Aufregung gegen einander, da fielen, wie man sagt, die ersten Schüsse auf der Seite der Herrn von Rust, ja man will sogar sagen auf Commando einer amtlichen Persönlichkeit, was alles sich bis jetzt noch nicht amtlich konstatiert hat, und nun nachdem ein Paar der Männer von Oggau schwer und leicht verwundet waren, ging der Sturm los; Die Oggauer kämpften wie die Seelöwen und schlugen die Ruster aus dem Felde, oder aus dem See, die mit Hinterlassung ihrer Wagen sammt Zugvieh, den Kampfplatz räumten, und in wilder Flucht heimkehrten, während die Oggauer mit Siegestrophäen Ochsen und Wagen, den abgenommenen Waffen und ihren Verwundeten ihren Siegesinzug gegen ihr Dorf richteten. - Diese bedauerliche Excesse von der die näheren Details noch nicht mitgeteilt werden können, ist bereits gerichtlich einerseits angezeigt, andererseits angeklagt, und die Untersuchung gegen beide Gemeinden eingeleitet.

**„Gemeinde-Zeitung“ vom 22.11.1866, V. Jahrgang,
Wien. Tägliche Ausgabe Nr. 123:**

Vorige Woche war in der „Gemeinde-Zeitung“ von einem blutigen Zusammenstoße der Bewohner von Oggau mit jenen von Rust die Rede. Die Sache verhält sich wirklich so. Alle Schuld hieran trifft aber die Ruster, die einen Gemeindefeiertag der Oggauer, nämlich den Leonarditag (6. November), dazu ausersehen hatte, um zur selben Zeit als die Bevölkerung von Oggau zum Gottesdienste in der Kirche versammelt war, mit einer Menge von Wagen auf dem Oggauer Hötter zu erscheinen, die daselbst befindliche Streu aufzulösen, und selbe wegzuführen. Schon Tags vorher hatten sie einen guten Theil der den Oggauer gehörigen Streu sich angeeignet. Als nun die Letzterer nach beendtem Gottesdienste noch in Feiertagskleidern waffenlos auf ihrem Grund hinausgingen, und sich ihres Eigenthums annahmen, schossen die Ruster auf die wehrlosen Oggauer, von welchen zwei, tödlich getroffen, fielen und mehrere verwundet wurden. Die beiden Getödteten sind Militärurlauber, die im letzten Kriege rühmlich gefochten hatten. Nur erst warfen sich die Oggauer auf ihre Gegner und trieben sie in die Flucht.

- Zur Zeit des Faustrechtes sind solche Szenen wohl nichts Ungewöhnliches gewesen, aber jetzt!? Hoffentlich wird den Schuldigen die wohlverdiente gerechte Strafe nicht ausbleiben.

Die Freistadt Rust erstattete Anzeige über diese Massenschlägerei beim königlich ungarischen Obergespan des Komitates Ödenburg, uzv. in die Richtung, daß die Bewohner der benachbarten Gemeinde Oggau in dem zum Gebiet der Stadt gehörenden Teil des ausgetrockneten Neusiedler Sees das abgemähte Gras angezündet und dort die Ruster nicht nur in hellen Haufen angegriffen, sondern auch mehrere von ihnen gefährlich verletzt hätten.

Seitens des Obergespans wurde umgehend ein Ausschuß unter dem Vorsitz eines Vizegespans des Komitates mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragt. Dieser bestimmte als Tag der Untersuchung den 10.11.1866, an welchem Tage er um 9.00 Uhr das Erscheinen des Stuhlrichters und seiner Schöffen sowie aller in diesem Falle Betroffenen, die - so wie die ganze Gemeinde - durch den Gemeinderat zu verständigen waren, erwartete.

Bereits am 14.11.1866 legte der eingesetzte Ausschuß dem Obergespan den Untersuchungsbericht vor, der ihn dem Statthaltereirat mit dem Ersuchen weiterleitete, die königlich-ungarische Regierung wolle zur weiteren Untersuchung des Anschlages sowie zur Urteilsfindung darüber die Entsendung eines Richters anordnen. Dies deshalb, weil in den Untersuchungsakten Hinweise darauf zu finden seien, daß die Bewohner der Freistadt Rust für den Exzeß den Grund geliefert, an der Rauferei und am Blutbad außer den Bewohnern der Stadt aber auch die Oggauer ihren beträchtlichen Anteil gehabt haben und weil überdies der Exzeß in einem nicht eindeutig zugeordneten Gebiet geschehen sei.

Voruntersuchung

Weil die Möglichkeit bestand, daß zwei selbstständige Gerichtsbehörden ihre Zuständigkeit zur Abhandlung des Raufhandels anmelden könnten, der Präsident der königlichen Gerichtstafel dem Strafgerichtshof des Komitates Wieselburg in Ungarisch Altenburg mit Erlaß vom 27.12.1866 den Beschluß der Siebenköpfigen Gerichtstafel bekannt, wonach es als zweckmäßig erachtete, den Gerichtshof des Komitates Wieselburg als benachbarte Behörde zur Beurteilung des Falles zu delegieren. Nach Vorliegen befürwortender Stellungnahmen der betroffenen Behörden wurde der Strafgerichtshof des Komitates Wieselburg sodann am 04.02.1867 mit der Führung des Verfahrens betraut.

Seitens des Strafgerichtshofes Wieselburg wurden der Magistrat der Freistadt Rust sowie der Stuhlrichter in Eisenstadt, als Gerichtsbehörde zuständig für die Gemeinde Oggau, von der erfolgten Delegation verständigt

und in der Folge die Voruntersuchungsakte vom Obergespan des Komitates Ödenburg beigebracht.

Die nachfolgenden Untersuchungen der Vorfälle vom 06.11.1866, die Einvernahme von Beschuldigten und Zeugen und die Einholung medizinischer Sachverständigengutachten nahmen geraume Zeit in Anspruch.

Anklagebeschluß

Nach ihrem Abschluß faßte der Komitats-Strafgerichtshof Wieselburg in seiner Sitzung vom 24.04.1868 den Beschluß, gegen die Personen

Bauer Josef	Berger Franz	Neuwirth Johann
Brauner Georg	Berger Paul	Paar Franz
Frankendorfer Alexander	Brünner Mathias	Pinter Mathias
Lankota Longin	Eibel Mathias	Preiner Michael
Odorfer Alois	Fasching Mathias	Reinprecht Johann
Odorfer Franz	Freund Johann	Schiwampl Franz
Odorfer Karl	Hackstock Mathias	Schuster Ignatz
Schaly Johann	Hafner Lorenz	Traurig Mathias
Schandl Paul	Hafner Josef	Wagner Michael
Schipka Mathias	Horvath Mathias	
Schreiner Karl	Kovatsits Paul	
Seiler Georg	Kröß Mathias	
Spah Andreas	Mad Ferdinand	
Uhl Andreas	Mad Josef	
Freyler Josef	Mollay Johann	

alle wohnhaft in Rust

alle wohnhaft in Oggau

wegen der gegen sie vorliegenden berechtigten Verdachtsgründe, respektive wegen ihrer abgelegten Geständnisse, auf Vorschlag des Staatsanwaltes laut Art. 12 des Gesetzes aus dem Jahre 1723 wegen des Deliktes der blutigen Rauferei das Strafverfahren einzuleiten. Angeordnet wurde, daß alle Aktenstücke dem Oberstaatsanwalt Zsitvay Leo zu übergeben seien, damit dieser seine Anklageschrift binnen 30 Tagen vorlegen könne. Von wegen den schwer in Verdacht stehenden Personen Frankendorfer Daniel, Frankendorfer Georg und Steyrer Georg wurde ausgesprochen, daß gegen sie ein Strafverfahren nicht durchgeführt werden könne, da sie inzwischen verstorben seien.

Anklageschrift

Fristgerecht brachte der zuständige Oberstaatsanwalt in der Folge am 2.6.1868 die Anklageschrift wider die im Anklagebeschluß genannten Personen ein. Weil weder die Ruster noch die Oggauer Angeklagten dem Komitats-Strafgerichtshof Wieselburg einen Strafverteidiger namhaft machten, wurde den Ruster Angeklagten der am Gerichtshof ansässige Anwalt Dr. Cselley Johann und den Oggauer Angeklagten der ebenfalls ortsansässige Anwalt Öshegy Alexander als amtlich bestellte Verteidiger beigegeben.

Nachdem seitens des Staatsanwaltes infolge von Verfahrensverzögerungen bereits die raschere Durchführung der Verhandlung der Strafsache Rust-Oggau urgiert worden war, wurden am 1.4.1870 die Ladungsbescheide an die Angeklagten ausgefertigt und diesen im Wege des Stadtrichteramtes Rust bzw. des Stuhlgerichts in Eisenstadt zugestellt. Dem in Rust wohnhaften Tagelöhner Bauer Josef konnte der Ladungsbescheid nicht ausgefolgt werden, da dieser zwischenzeitig wegen Mordes zu 3 Jahren Haft verurteilt worden war, welche Strafe er gerade in Lipotvar verbüßte.

Der Oberstuhlrichter am Stuhlgericht in Eisenstadt übersandte die Übernahmsbestätigungen der Ladungen der in Oggau wohnenden Personen mit Schreiben vom 12.4.1870 an das Komitats-Strafgericht in Ungarisch Altenburg. Gleichzeitig legte er das vom Gemeindevorstand von Oggau im Namen der vorgeladenen Personen eingereichte Ansuchen vor, in dem um die Übersendung des Urteils an das Stuhlgericht in Eisenstadt zur dortigen Verkündung eingekommen wurde. Er selbst befürwortete dieses Ansuchen mit dem Argument, daß ein Großteil des Vorgeladenen ärmeren Volksschichten angehörten, die sonst großen finanziellen Einbußen ausgesetzt wären, da derzeit unaufschiebbare Arbeiten in den Weingärten anstünden.

Das Ansuchen der Gemeindevorstehung lautete dabei wie folgt:

”An das

Löbliche Wieselburger Comitats Gericht als Strafbehörde

in

Ung. Altenburg

Die Gemeinde Vorstehung zu Oggau bittet im Namen der zwischen einzelnen Insassen der Gemeinde Oggau und Rust obschwebenden Prozesse beteiligten Personen Ein Löbliches Comitats Gerichu geruhe die Urtheils Verkündigung durch das Löbliche Oberstuhlrichteramt in Eisenstadt vernemen zu lassen.

Löbliches Comitats Gericht als Strafgericht des Wieselburger

Comitates in

Ung. Altenburg

Die ergebenst gefertigte Gemeinde Vorstehung zu Oggau erlaubt sich Einem Löbl. Comitats Gerichte als Strafbehörde im Namen der zwischen einzelnen Insassen der Gemeinde Oggau und k. Freistadt Rust schwebenden Prozesse beteiligten Personen nachstehende Bitte zu unterbreiten:

Laut Vorladung vom 1. April, 1870 Z. 670 in Straff. des Löblichen Wieselburger Comitats Gerichtes haben die im obigen Prozesse beteiligten Personen aus Oggau zur Verkündung des Urtheiles am 22. April. I.J. in Ung. Altenburg zu erscheinen.

Die Gemeinde Vorstehung zu Oggau bittet nun im Namen der Partheien. Ein Löbliches Comitats Gericht geruhe daß Urtheil in diesem Prozesse am Löblichen Oberstuhlrichteramte in Eisenstadt zur Verkündung übermitteln und unterstützt ihre Bitte mit folgendem:

Die im Prozesse beteiligten Personen gehören größtentheils dem Arbeiterstande an, welche vom Taglohn leben und unmöglich die Reisekosten da der schlechten Witterunge wegen, kein Erwerb war, die Reisekosten aufbringen können; dieselben aber müßten dann als Weingartenarbeiter durch die weite Reise ihren in dieser Zeit statthabenden Haupterwerb aufgeben und werden hiedurch die meisten Familien bei der berührten Mittellosigkeit Nahrungssorgen und der größten Noth preisgeben.

Zudem durch die Urtheilsverkündung in Eisenstadt oder aber durch das Comitats Gericht in Ödenburg eine Änderung an dem Urtheile nicht eintritt, bittet die gefertigte Gemeinde Vorstehung im Namen der Oggauer Insassen Ein Löbliches k. Comitats Gericht des Wieselburger Comitats geruhe obiges Ansuchen im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt gnädigst zu gewähren. Oggau am 12. April 1870

Gemeindesiegel

*Michl Schmit Vorstand
Franz Reinprecht Geschworener
Ferdinandt Madt Geschworener*

Pararell zum zitierten Ansuchen der Oggauer Angeklagten, welches vom Eisenstädter Oberstuhlrichteramt unterstützt wurde, brachten auch die Ruster Angeklagten beim Strafergericht der königlichen Freistadt ein von diesem befürwortend dem Komitats-Strafergericht Wieselburg vorgelegtes Ansuchen ein, das gefällte Urteil zwecks Verkündung dem Stadtgericht zu übersenden.

Beiden Ansuchen wurde mit der Begründung nicht stattgegeben, daß die Urteilsverkündung vor dem Gericht, wo verhandelt worden sei, in Anwesenheit des Staatsanwaltes und der Verteidiger stattfinden müsse, was undurchführbar sei, wenn das Urteil den Angeklagten durch ihre jeweiligen zuständigen Behörden verkündet würde.

Urteilsverkündung

Am 16.4.1870 wurde angeordnet, daß die als Strafverteidiger fungierenden Rechtsanwälte im Interesse ihrer Klienten davon in Kenntnis zu setzen seien, daß die Verkündung der gefällten Urteile für 9.00 Uhr des 22.4.1870 angesetzt worden sei.

Am 19.4.1870 fand eine öffentliche Sitzung des Strafgerichtshofes des Komitates Wieselburg statt, in der nach Verlesung des Plädoyers vom Berichterstatter sein nachstehend wiedergegebenes Urteil in Vorschlag gebracht und nach Abstimmung im Senat auch einstimmig angenommen wurde.

Am 21.4.1870 wurde dem Oggauer Gemeindevorstand aufgetragen, alsogleich die Parteien zu verständigen, daß ihr Ansuchen (auf Übersendung des Urteils zur Verkündung) abgewiesen worden sei, und daß sie am nächsten Tag um 9.00 Uhr zu erscheinen hätten.

Am 22.04.1870 erschienen zur Sitzung des Komitats-Strafgerichtshofes Wieselburg sodann alle Angeklagten außer dem wegen Mordes in der Strafanstalt Lipotvar einsitzenden Josef Bauer. Vor ihnen und in Anwesenheit ihrer Verteidiger wurde schließlich das am 19.4.1870 gefällte Urteil verkündet.

Urteil

Die Ursache der blutigen Auseinandersetzung zwischen mehreren Bewohnern der königlichen Freisstadt Rust und der Gemeinde Oggau, Komitat Ödenburg, ist die Inanspruchnahme der Wiese im ausgetrockneten Becken des Neusiedler Sees. Das Gericht hat in 33 Fällen folgendes Urteil wegen des oben angeführten Verbrechens gefällt:

1. *SCHALY Johann, 36 Jahre, ev.AB, verheiratet, Ruster Besitzer, 1 Jahr Gefängnis*
2. *ODORFER Karl, 35 Jahre, r.k., verheiratet, Bindermeister in Rust, 9 Monate Gefängnis*
3. *ODORFER Franz, 51 Jahre, r.k., verheiratet, Ruster Besitzer und Stadthauptmann, 5 Monate Gefängnis*
4. *SCHIPKA Matthias, 29 Jahre, r.k., ledig, gewesener k. u. k. Soldat im 76. Regiment, Ruster Schneidergeselle, 5 Monate Gefängnis*
5. *BAUER Josef, 23 Jahre, r.k., ledig, wohnhaft in Rust, 2 Monate Gefängnis*
6. *UHL Andreas, 24 Jahre, r.k., ledig, wohnhaft in Rust, 2 Monate Gefängnis*
7. *BRAUNEDER Georg, 36 Jahre, r.k., verheiratet, Ruster Besitzer, 1 Monat Gefängnis*
8. *SCHANDL Paul, 58 Jahre, ev.AB, Ruster Besitzer, 1 Monat Gefängnis*

9. LANKOTA Longin, 50 Jahre, r.k., verheiratet, wohnhaft in Rust, 1 Monat Gefängnis
 10. FREYLER Josef, 36 Jahre, r.k., verheiratet, Stadtpolizist, 1 Monat Gefängnis
 11. SEILER Georg, 53 Jahre, ev.AB, verheiratet, Ruster Besitzer und Stadtkämmerer, 1 Monat Gefängnis
 12. STAGL Johann, 29 Jahre, rk., verheiratet, Ruster Tagelöhner, 1 Monat Gefängnis
 13. FRANKENDORFER Alexander, 23 Jahre, ev.AB., ledig, wohnhaft in Rust, 1 Monat Gefängnis
 14. SCHREINER Karl, 47 Jahre, ev.AB, verheiratet, Ruster Besitzer, ebenfalls 1 Monat Gefängnis
- weilers:
15. BERGER Franz, 35 Jahre, r.k., verheiratet, Tagelöhner in Oggau, 6 Monate Gefängnis
 16. TRURIG Matthias, 32 Jahre, r.k., verheiratet, Oggauer Besitzer, 6 Monate Gefängnis
 17. MOLLAY Johann, 33 Jahre, r.k. ledig, ehemaliger k. u. k. Reservist im 76. Regiment, wohnhaft in Oggau, 6 Monate Gefängnis
 18. KOVATSITS Paul, 28 Jahre, r.k., ledig, ebenfalls k. u. k. Soldat im 76. Regiment auf Urlaub, derzeit wohnhaft in Oggau, 4 Monate Gefängnis
 19. HACKSTOCK Matthias, 28 Jahre, r.k., verheiratet, Tagelöhner in Oggau, 3 Monate Gefängnis
 20. BERGER Paul, 31 Jahre, r.k., ledig, Knecht in Oggau, 3 Monate Gefängnis
 21. BRÜNNER Matthias, 27 Jahre, r.k., verheiratet, Oggauer Kleinhäusler, 3 Monate Gefängnis
 22. FREUND Johann, 61 Jahre, r.k., Oggauer Besitzer und ehemaliger Richter, 3 Monate Gefängnis
 23. FASCHING Matthias, 49 Jahre, r.k., verheiratet, Hausnummer 55, Besitzer, 2 Monate Gefängnis
 24. WAGNER Michael, 36 Jahre, r.k., verheiratet, Oggauer Besitzer, 2 Monate Gefängnis
 25. SCHUSTER Ignatz, 43 Jahre, r.k., verheiratet, Oggauer Kleinhäusler, 2 Monate Gefängnis
 26. EIBEL Matthias, 36 Jahre, r.k., verheiratet Oggauer Kleinhäusler, 2 Monate Gefängnis
 27. REINPRECHT Johann, 32 Jahre, r.k., ledig, Reservist des k. + k. 8. Art.Regiments, wohnhaft in Oggau, 2 Monate Gefängnis
 28. KRÖSS Matthias, 36 Jahre, r.k., verheiratet, Oggauer Schmiedemeister, 2 Monate Gefängnis
 29. SCHIWAMPL Franz, 20 Jahre, r.k., ledig, Oggauer Knecht, 2 Monate Gefängnis

30. HAFNER Lorenz, 29 Jahre, r.k., ledig, Oggauer Tagelöhner, 1 Monat Gefängnis
 31. HAFNER Josef, 17 Jahre, r.k., ledig, Oggauer Knecht, 1 Monat Gefängnis
 32. NEUWIRTH Johann, 59 Jahre, r.k., verheiratet, Oggauer Besitzer, 1 Monat Gefängnis
 33. PAAR Franz, 50 Jahre, r.k., verheiratet, Oggauer Kleinhäusler, ebenfalls 1 Monat Gefängnis

Darüber hinaus haben alle die entstandenen Gerichtskosten in der Höhe von 723 fl. 23 kr. zu bezahlen.

*ODORFER Alois, 23 Jahre, r.k., ledig, Ruster Bindergeselle
 SPAH Andreas, 40 Jahre, ev.AB, verheiratet, wohnhaft in Rust, Lehrer,
 weiters*

*PREINER Michael, 45 Jahre, r.k., ledig
 PINTER Matthias, 59 Jahre, r.k., Witwer
 HORVATH Matthias, 45 Jahre, r.k., verheiratet
 MAD Josef, 46 Jahre, r.k., verheiratet
 MAD Ferdinand, 43 Jahre, r.k., verheiratet, alle wohnhaft in Oggau,
 werden von der Anklage mangels an Beweisen freigesprochen.*

Weiters ist an die Verteidigung zu bezahlen an

*a) Dr. Cselley Johann, ortsansässiger Anwalt;
 für Bauer Josef, Brauneder Georg, Lankota Longin, Frankendorfer Alexander, Freyler Josef, Odorfer Alois, Odorfer Franz, Odorfer Karl, Schandl Paul, Schipka Matthias, Schreiner Karl, Seiler Georg, Spah Andreas, Stagl Johann und Uhl Andreas, alle wohnhaft in Rust, als Angeklagte beträgt die Gebühr für den amtlich bestellten Verteidiger 135 fl.*

b) Der amtlich bestellte ortsansässige Anwalt Öshegyi Alexander erhält von den Angeklagten aus Oggau 180 fl. Es sind dies namentlich Berger Franz, Berger Paul, Brünner Matthias, Eibel Matthias, Fasching Matthias, Freund Johann, Hackstock Matthias, Hafner Lorenz, Hafner Josef, Horvath Matthias, Kovatsits Paul, Kröss Matthias, Mad Ferdinand, Mad Josef, Mollay Johann, Neuwirth Johann, Paar Franz, Dinhof Matthias, Preiner Michael, Reinprecht Johann, Schiwampl Franz, Schuster Ignatz, Traurig Matthias und Wagner Michael.

Die Angeklagten sind verpflichtet, die Anwaltskosten sowohl für den Ruster Verteidiger als auch für den Oggauer Verteidiger zu bezahlen.

Schließlich werden die gegen die Einzelnen erhobenen Forderungen bezüglich Arztkosten oder anderer Schadensansprüche sowie in Aktenver-

merken festgehaltenen Vermögensansprüche auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Der Ankläger hat am 17.4.1870 unter der Zahl 209 die Anklageschrift gegen Dinhof Matthias aus Oggau dem k. u. k. Ergänzungskommando in Ödenburg zugeleitet.

Das verkündete Urteil wurde von den Angeklagten Treurig Matthias, Wagner Michael, Odorfer Alois, Spah Andreas, Preiner Michael, Pinter Matthias, Horvath Matthias, Mad Josef und Mad Ferdinand angenommen. Traurig Matthias und Wagner Michael richteten an das Gericht das Ersuchen, die gegen sie verhängten Gefängnisstrafen in einem im Komitat Ödenburg gelegenen Gefängnis verbüßen zu dürfen.

Der Staatsanwalt als Ankläger nahm die gegen Traurig Matthias und Wagner Michael verhängte Urteile an und legte in allen anderen Fällen Berufung ein. Im Hinblick darauf, daß der Komitatsgerichtshof nur als delegiertes Gericht in dieser Angelegenheit vorgegangen sei, die Angeklagten aber in den Amtsbereichen zweier Behörden wohnhaft seien, regte der Staatsanwalt eine Anfrage an das zuständige Ministerium an, welche von den in dieser Angelegenheit beteiligten Behörden für den Strafvollzug der Angeklagten schließlich zuständig sei.

Auch seitens der übrigen Verurteilten wurde Berufung eingelegt, wobei die Verteidiger um die Erteilung einer Frist ersuchten, damit sie ihre Berufungsgründe auch schriftlich niederlegen könnten.

Berufungsverfahren, Gnadenverfahren, Vollzug

Die angemeldeten Berufungen wurden angenommen und den Verteidigern eine Frist von 15 Tagen gewährt, um ihre Berufungsgründe schriftlich darlegen zu können.

Um die bezüglich der Strafverbüßung aufgetretenen Zweifel zu beseitigen, wurde gleichzeitig das Amt des Vizegespans ersucht, eine diesbezügliche Anfrage an das zuständige Ministerium zu richten.

In der Zwischenzeit richteten sowohl die Verurteilten aus Oggau als auch jene aus Rust an Seine Majestät ein Gnadengesuch, in welchem sie um die gnadenweise Erlassung der gegen sie wegen Körperverletzung verhängten Strafen ersuchen. Diese Gesuche der Bittsteller wurden vorerst vom königlich-ungarischen Justizministerium wegen Verfrühung deshalb abgelehnt, weil das Urteil des Erstgerichtes infolge der dagegen eingebrachten Berufungen gar noch nicht rechtskräftig geworden sei.

Am 23.12.1870 fällte die königliche Gerichtstafel nach Behandlung der gegen das Urteil vom 19.4.1870 ergriffenen Berufungen ihr Urteil. Da gegen dieses Urteil wiederum berufen wurde, legte der Komitats-Strafgerichtshof Wieselburg am 11.3.1871 laut Protokoll der Urteilsverkündung alle Akte zur weiteren, höheren Orts zu erfolgenden Erledigung, der königlichen Gerichtstafel vor.

Am 24.5.1871 fällte die königlich ungarische Kurie, als oberster Gerichtshof, das den Strafprozeß gegen Schaly Johann und Konsorten wegen einer blutigen Auseinandersetzung endgültig abschließende Urteil. In der Folge legte der Komitats-Strafgerichtshof Wieselburg am 30.6.1871 die Akten betreffend Begnadigung samt den befürwortenden Stellungnahmen erneut vor und ersuchte gleichzeitig auch um Bekanntgabe der für die Strafverbüßung bestimmten Gefängnisse.

Den Gnadengesuchen war Erfolg beschieden; mit Erlaß des königlich ungarischen Justizministerium vom 3.10.1871 wurde bekanntgegeben, daß die im Urteil festgesetzten Gefängnisstrafen durch Allerhöchsten Gnadenakt auf die Hälfte reduziert worden seien. Darüber hinaus ordnete das Justizministerium am 17.10.1871 an, daß die Verurteilten ihre verminderten Gefängnisstrafen in den Gefängnissen ihrer eigenen Komitate verbüßen könnten. Diese Entscheidungen wurden den Angeklagten am 10.11.1871 kundgemacht. Mit der Vollziehung wurde das Komitatsgericht in Ödenburg beauftragt.

Nachtragsanklage

Der der Mittäterschaft beschuldigte Matthias Dinhof, Infanterist im k.k. Infanterie Regiment Nr. 76, war vom gegenständlichen Strafverfahren nicht betroffen, da er von der zuständigen Militärbehörde hätte abgeurteilt werden müssen. Weil er in der Folge allerdings aus dem Militärdienst entlassen wurde und als beurlaubte Militärperson wieder in die Zuständigkeit der Zivilbehörde fiel, stellte der Staatsanwalt am 6.12.1871 den Antrag, daß gegen diesen ein Strafverfahren eigeleitet werde. Er führte seinen Antrag aus wie folgt:

Im Hinblick darauf, daß durch die Bestätigung der Urteile das Verfahren in dieser Angelegenheit gänzlich abgeschlossen ist, wurden auch die Aussagen des Angeklagten bestätigt. Weiters im Hinblick darauf, daß man jetzt gegen den Angeklagten nur allein vorgehen muß, - und somit die Angelegenheit sehr einfach ist, weshalb keine Notwendigkeit für die Durchführung eines ordentlichen schriftlichen Verfahrens besteht, und der Angeklagte im kurzen Wege vors Gericht zitiert und hier sofort das Urteil verkündet werden kann, möchte ich meinen diesbezüglichen Vorschlag wie folgt darlegen:

Dinhof Matthias, 24 Jahre alt, r.k., ledig, beurlaubter Soldat, wohnhaft in Oggau, war als Mittäter ein wesentlicher Faktor der von mir in der Angelegenheit des zwischen Rustern und Oggauern stattgefunden blutigen Raufhandels in meiner Anklageschrift detailliert dargelegten Verbrechen.

Laut seiner eigenen Aussage besteht kein Zweifel darüber, daß er am Ort des Raufhandels ein Pulverhorn entwendet und mitgenommen hat. Obwohl er es leugnet, daß er ein Mittäter der an Uhl Andreas begangenen schweren Körperverletzung gewesen ist, liegen diesbezügliche unwiderlegbare Beweise gegen ihn vor. Erstens, weil er selbst zugibt, daß er einen von den Rustern gut verdroschen hat; weil er Uhl Andreas gar nicht gekannt hat und er deshalb gar nicht leugnen kann, ob der von ihm verdroschene Ruster nicht Uhl Andreas gewesen ist.

Zweitens, weil Kovatsits Paul fest behauptet, daß Dinhof Matthias und Brünner in der Nähe von Uhl Andreas gewesen sind. Sie haben ihn verhaut und ihm auch die Munition weggenommen. Dies wird auch dadurch bewiesen, daß bei dem Angeklagten Dinhof Matthias das Pulverhorn des Uhl Andreas gefunden wurde.

Drittens, weil die 4 Schrotteinschüsse in der Schürze des Dinhof Matthias von dem von Uhl Andreas abgefeuerten Schuß stammen und er selbst zugibt, daß er darüber erbost zu raufen begann.

Zweifellos war Uhl Andreas derjenige, den die zwei Angeklagten körperlich schwer mißhandelten. Ich möchte nur noch bemerken, daß Kovatsits, Brünner und Uhl Andreas auf Grund der aus diesen Tatsachen erhaltenen Beweisen verurteilt worden sind, und somit diese Beweise auch auf den gegenwärtigen Angeklagten anzuwenden sind.

Die an Uhl Andreas begangene schwere Körperverletzung, von der das dem Protokoll unter den Nummern 19-29 eingelegte ärztliche Gutachten mit Bestimmtheit behauptet, daß diese Verletzungen von Schlägen mit einem "Heinz" verursacht, einen acht Wochen dauernden Heilprozeß benötigten und somit schwere Verletzungen waren, waren die Folgen der von mir oben bewiesenen verbrecherischen Tat des Angeklagten Dinhof Matthias.

Indem ich, unter Berücksichtigung der von mir oben dargelegten Tatsachen nochmals auf meine in meiner am 02.06.1868 unter Zl. 315/ügy vorgelegten Anklageschrift detailliert begründete, allgemeine Anklage und auf meine damalige als Staatsanwalt gestellte Forderung hinweise, ersuche ich, Dinhof Matthias wegen der, im Zuge der zwischen Bauer Josef und Konsorten, Ruster und Berger Franz und Konsorten, Oggauer Einwohner am 06.11.1866 begangenen schweren Körperverletzung unter Anklage zu stellen, ihn aufgrund der vorgetragenen Umstände für schuldig zu befinden und ihn deshalb zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten zu verurteilen, sowie ihn, gleich den anderen Verurteilten, zur Bezahlung der entstandenen Kosten gerichtlich zu verpflichten.

Nachbemerungen:

1. Die vorstehenden Ausführungen stammen, mit Ausnahme der zitierten Zeitungsartikel, aus Rudimenten des Original-Strafaktes, konkret aus jenem Teil, der in der heutigen Rechtssprache als "Antrags- und Verfügungsbogen" bezeichnet wird. Hieraus erhellt sich im wesentlichen lediglich der äußere Verfahrensgang.
2. Der im Komitatsarchiv in Ödenburg aufbewahrte Strafakt als solcher wurde nach jetzigem Informationsstand während der Volkserhebung im Jahre 1956 infolge eines Granateneinschlages vernichtet.
3. Solcherart fehlen insbesondere sämtliche Vernehmungsprotokolle und vor allem sowohl die Anklageschrift als auch die Urteilsausfertigung, aus denen die Ereignisse des 6. 11. 1866 sowie die den einzelnen Angeklagten zur Last gelegten Handlungen detailreich hervorgegangenen wären.
4. Nur auf Grund des Umstandes, daß gegen Matthias Dinhof wegen seines zwischenzeitigen Ausscheidens aus dem Militärdienst ein abgesondertes Verfahren durchgeführt werden mußte, blieb ein inhaltlicher Auszug aus der Anklageschrift erhalten, da der auf die Verurteilung des Matthias Dinhof abzielende Antrag des Staatsanwaltes in die "Antrags- und Verfügungsbogen" Eingang fand.

Quellen

1. Komitatsarchiv Ödenburg, Soproni felső járas II. Ker.
Kismarton szolg. bir. Közig. Fasz. 12, Nr. 1717 v. 9.11.1866
Fasz. 13, Nr. 519 v. 4.4.1867
2. Gemeindearchiv Oggau, Gemeindeamt
3. Moson megye f. törvszékének Tanácskozási-jegyzökönyve 1870
IV B 759d/1o

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1999

Band/Volume: [61](#)

Autor(en)/Author(s): Heigl Franz

Artikel/Article: [Eine "Seeschlacht" auf dem Neusiedlersee 1866 185-199](#)